

Das Absehen von der Strafverfolgung bei Bagatelldelinquenz Empirische Untersuchung der Entscheidungspraxis zu §§ 153, 153 a der Strafprozeßordnung

Karl-Ludwig Kunz
Universität Saarbrücken

Durch Analyse von Straftaten aus dem Jahre 1977 werden die Kriterien untersucht, nach denen die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung wegen Geringfügigkeit absieht. Das staatsanwaltschaftliche Bagattellisierungsverhalten ist durch weitestgehende Unabhängigkeit vom Gesetz und seinen offiziellen Rekonstruktionsregeln geprägt; es orientiert sich nicht an einem wie immer vieldeutigen Rechtsbegriff von Geringfügigkeit, sondern stellt Straftaten als geringfügig dar, um so organisatorische und kriminalpolitische Zielsetzungen einzulösen, die den Problembereich der Bagatellkriminalität transzendieren.

I. Erkenntnisleitende Perspektive

Im Jahre 1970 hatten Einstellungen wegen Geringfügigkeit an allen verfolgbaren Verfahren einen Anteil zwischen 5 % bei schwerem Diebstahl und 20 % bei Unterschlagung bzw. 25 bis 30 % bei Wirtschaftsdelikten¹; seit der Einführung des § 153a StPO im Jahre 1975, der den sanktionslosen Verfolgungsverzicht nach § 153 StPO durch die Einstellungsmöglichkeit gegen Auflagen bzw. Weisungen erweiterte, dürfte sich jene Quote noch erhöht haben.

Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen lauten auszugsweise wie folgt: § 153 StPO: „Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des . . . zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.“

§ 153a StPO: „Mit Zustimmung des . . . zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen . . . von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten auferlegen, . . . einen Geldbetrag . . . zu zahlen, wenn diese Auflagen geeignet sind, bei geringer Schuld das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen.“

Die Bedeutung dieser Erledigungsmöglichkeit für den Strafrechtspraktiker wie den Kriminologen gründet freilich weniger in der statistischen Häufigkeit ihrer Anwendung als in der außerordentlichen Flexibilität ihrer Handhabung. Da die tat-

bestandlichen Merkmale „Geringfügigkeit der Täterschuld“ und „Fehlen eines öffentlichen Interesses“ semantisch unbestimmt und einer einzelfallbezogenen Auslegung kaum zugänglich sind, lassen sich dem Gesetz keine auch nur annähernd konkretisierbaren inhaltlichen Richtlinien für die Entscheidungsfindung entnehmen. Wegen jener Vagheit des gesetzlichen Entscheidungsprogramms wird den Strafverfolgungsinstanzen bei den nach Opportunitätsgesichtspunkten ergehenden Bagatellisierungsentscheidungen in zweifacher Weise ein breiter Handlungsspielraum zuteil: In quantitativer Hinsicht, insofern die Instanzen bei steigendem Geschäftsanfall den Anwendungsrahmen jener unaufwendigen Erledigungsart fast beliebig erweitern und erhöhte Eingänge durch eine Erhöhung der Bagatellisierungsquote auffangen können²; in qualitativer Hinsicht, insofern die Instanzen die inhaltlichen Bagatellisierungskriterien weitgehend autonom bestimmen und so durch die Einstellung wegen Geringfügigkeit gezielt Kriminalpolitik betreiben können.

Da jene Entscheidung regelmäßig durch den Staatsanwalt im nichtöffentlichen Ermittlungsverfahren ergeht, bietet sie zudem den Vorzug der diskreten, allenfalls dem Beschuldigten und dem Geschädigten mitgeteilten Erledigung. Damit sind staatsanwaltschaftliche Bagatellisierungsentscheidungen aus kriminologischer Sicht alles andere als eine Bagatelle. Obgleich sie die Realität der Kriminalisierung entscheidend beeinflussen, indem sie strafbare Handlungen nach Strafwürdigkeitsgesichtspunkten filtern und einen Großteil der Taten von der weiteren Verfolgung mit dem Ziele der Bestrafung ausklammern, sind sie nicht in gleichem Maße wie die Bestrafung rechtsstaatlichen Garantien der inhaltlichen Abhängigkeit von gesetzlichen Vorgaben und der öffentlichen Kontrolle in der Hauptverhandlung unterworfen. Der bislang vor allem für die Kriminalisierung untersuchte Einfluß informeller Selektionsmechanismen tritt darum bei ihrer Kehrseite, dem Kriminalisierungsverzicht wegen Geringfügigkeit, in verschärfter Form hervor; mangels inhaltlicher Bindung an präzisierbare gesetzliche Voraussetzungen und öffentlicher Rechtfertigung ihrer Konsequenzen stellen Einstellungen wegen Geringfügigkeit geradezu einen Paradefall der durch informelle Selektionsmechanismen bestimmten Entkriminalisierung kriminellen Verhaltens dar.

Dies rechtfertigt es, die Bagatellisierungspraxis der Staatsanwaltschaft einer empirischen Analyse zu unterziehen. Da die Untersuchung die Binnenstruktur der Bagatellisierungspraxis – nicht etwa ihr Verhältnis zur staatsanwaltschaftlichen Entscheidungspraxis insgesamt – thema-

tisiert, erlaubt sie keine statistisch gesicherten Aussagen über die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, *damit* Einstellungen wegen Geringfügigkeit vorgenommen werden³; vielmehr gibt sie darüber Auskunft, von welchen Beurteilungsgesichtspunkten der Staatsanwalt sich leiten läßt, *wenn* er von diesem Instrument Gebrauch macht. Aus kriminologischer Sicht rücken damit die bei der Bagatellisierungspraxis wirksamen Selektionsmechanismen ins Zentrum des Erkenntnisinteresses; kriminalpolitisch ist die Rechtswirklichkeit von Belang, die infolge des weitgehend eigenverantwortlichen Bagatellisierungsverhaltens der Staatsanwaltschaft geschaffen wird⁴.

II. Konzeptualisierung, Methoden, Meßinstrumente

Die Untersuchung geht von der Annahme aus, daß die Kriterien, die für eine staatsanwaltschaftliche Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach §§ 153, 153a StPO maßgeblich sind (Bagatellisierungskriterien), durch eine Inhaltsanalyse von Straftaten ermittelt werden können. Da die Einstellungsentscheidung des Staatsanwalts in aller Regel auf Grund des schriftlich vorliegenden Ermittlungsbefundes nach Aktenlage ergeht, sind in den Straftaten sämtliche einstellungsrelevanten Informationen dokumentiert⁵. In der schematischen, meist formularmäßigen und begründungslosen Einstellungsverfügung des Staatsanwalts ist freilich nicht kenntlich gemacht, auf Grund welcher Informationen und Motivationen die Entscheidung erging; die Schwierigkeit besteht demnach darin, durch Analyse des Akteninhalts die *nicht verbalisierten* Bagatellisierungskriterien zu rekonstruieren.

In der Strafprozeß- und Strafzumessungsliteratur, in der veröffentlichten Rechtsprechung und in behördeninternen Anweisungen sind vereinzelte Umstände benannt, bei denen regelmäßig nach §§ 153, 153a StPO verfahren werden kann, so namentlich bei Geringwertigkeit des Schadens, vermeidbarem, aber subjektiv verständlichem Verbotsirrtum, eingeschränkter Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens, besonderen Konfliktsituationen, hohem Alter bzw. schwerer Krankheit des Täters⁶. Die Annahme liegt nahe, daß die Praxis sich jene „offiziellen“ Richtlinien zu eigen macht und ihre Bagatellisierungskriterien hieran orientiert. Es zeigt sich indes, daß Einstellungen wegen Geringfügigkeit weithin auch dort vorgenommen werden, wo nach diesen Richtlinien kein Bagatellisierungsgrund ersichtlich ist; eine den Richtlinien entsprechende einstellungsfreundliche Fallkonstellation ist in der Praxis fast schon eine Rarität.

Da die Praxis ihre Bagatellisierungskriterien offenbar weithin eigenständig festlegt, kann ein Zugang hierzu nur durch den Nachvollzug praktischen Entscheidungsverhaltens gefunden werden. Insofern ist in einer *Vorstudie* eine breit angelegte Exegese (durch Anklageerhebung bzw. verschiedenartige Einstellungsentscheidungen) abgeschlossener Ermittlungsakten vorzunehmen. Richtungsweisend für diese explorative

Voruntersuchung ist die Annahme, daß die Entscheidungskriterien – soweit sie nicht vom Gesetz oder anderen „offiziellen“ Vorgaben abgedeckt sind – von den Tätigkeitsbedingungen und Selbstdefinitionen des staatsanwaltschaftlichen Arbeitsprozesses abhängig sind. Daher ist vorab eine teilnehmende Beobachtung der staatsanwaltlichen Tätigkeit erforderlich, bei der der Beobachter sich mit dem innerbehördlichen Arbeitsklima und dem in zwanglosen kollegialen Gesprächen zutage tretenden Meinungsbild vertraut macht. Auf Grund des so erworbenen Einblicks in die Tätigkeitsbedingungen und Selbsteinschätzungen von Staatsanwälten lassen sich Arbeitshypothesen über die Einstellungs- oder Anklagefreundlichkeit von aktenmäßig erfaßten Sachverhalten erstellen und durch hermeneutischen Nachvollzug des aktenkundigen Entscheidungsverhaltens auf ihre Relevanz prüfen.

Dieser Problemzugang ist höchst diffizil und methodisch anfechtbar: anfechtbar, weil er auf subjektiven Einschätzungen beruht und sich den Kriterien objektiver empirischer Überprüfbarkeit entzieht; diffizil, weil neben juristischem Sachverstand eine intime Vertrautheit mit den für Außenstehende schwer zugänglichen professionalisierten Einstellungen und Verhaltensantrieben von Staatsanwälten gefordert ist. Angesichts der bekannten Reserviertheit von Justizangehörigen gegenüber empirischer Justizforschung war es von Nutzen, daß ich während der Vorstudie bei der Behörde selbst als Staatsanwalt tätig war und mich durch Rücksprache mit Kollegen der Triftigkeit meiner Einschätzungen versichern konnte.⁷

Die Aktenanalyse bestätigt den durch teilnehmende Beobachtung erzielten Eindruck, daß Staatsanwälte bei ihren Entscheidungen im Zuge des Ermittlungsverfahrens sich um eine *vorweggenommene Strafzumessung* bemühen, Straftaten also nach einem quantitativen Schweremaßstab gewichten und die das Ermittlungsverfahren abschließende Entscheidung an dem jeweiligen Sanktionsbedürfnis ausrichten⁸. Da die Durchführung der Ermittlungen durchweg der Polizei überlassen wird, bezieht der Staatsanwalt seine Sachverhaltskenntnis nur mittelbar aus dem Akteninhalt. Im Gegensatz zur richterlichen Strafzumessung, die auf dem unmittelbaren Eindruck des zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Tatgeschehens beruht, knüpfen staatsanwaltliche Strafzumessungserwägungen im Ermittlungsverfahren an eine vorgegebene Ermittlungslage an und sind auf den Informationsgehalt der schriftlich fixierten Sachdarstellung begrenzt. Insofern muß der Staatsanwalt noch mehr als der Richter seine Strafzumessungskriterien an typischen Ermittlungssituationen ausrichten und schablonenhaft handhaben. Maßgeblich für die antizipierte Strafzumessung des Staats-

anwalts bei Abschluß des Ermittlungsverfahrens ist zunächst das *Sanktionsbedürfnis* als solches; dieses wird nach Kriterien wie Vorbestraftheit, Delikthäufigkeit, Schadenshöhe, Eigenschädigung des Täters durch die Tat, Tatmotiv u. ä. bemessen.

Die so bestimmte Sanktionsbedürftigkeit wird durch den jeweiligen Stand der von der Polizei vorstrukturierten *Ermittlungslage* relativiert und modifiziert. Die Ermittlungslage relativiert das Sanktionsbedürfnis, da der Staatsanwalt bei unzureichender polizeilicher Aufklärungsarbeit bzw. schwieriger Sach- oder Rechtsbeurteilung eher geneigt sein dürfte, das Sanktionsbedürfnis zu verneinen. Darüber hinaus modifiziert sie das Sanktionsbedürfnis, insofern der Staatsanwalt wegen des beschränkten Informationsgehalts von Strafakten bemüht ist, gewissermaßen zwischen den Zeilen zu lesen und aus dem aktenmäßig vorgefertigten Ermittlungsbefund normativ Rückschlüsse auf die Sanktionierungsbedürftigkeit zu ziehen.

So kann ein bei der Polizei abgegebenes Geständnis — das vom Gesetzgeber wertneutral als Beweismittel konzipiert ist — vom Staatsanwalt als Demutsbezeugung und Indiz für Reumütigkeit interpretiert werden und daher die Sanktionierungsbedürftigkeit mindern; ähnliches gilt für die Schadenswiedergutmachung bzw. die Erklärung der Bereitschaft hierzu. Andere Ermittlungslagen wie etwa die Mitwirkung eines Verteidigers am Verfahren können sowohl einstellungs- als auch anklageförderlich sein: die Aktenexegese zeigt, daß Staatsanwälte nicht unbedingt zur Vermeidung der arbeitsintensiven Auseinandersetzung mit den Argumenten der Verteidigung sich des probaten Mittels der Verfahrenseinstellung bedienen, sondern sich zuweilen offenbar gerade wegen der Verteidigermitwirkung einer um so gründlicheren Aktenauswertung mit dem Ziele der Anklageerhebung befleißigen⁹.

Das Zusammentreffen einstellungs- und anklageförderlicher Umstände in derselben Fallkonstellation ist ein Prüfstein für die bislang erzielten Erkenntnisse. Werden etwa bei Schadenswiedergutmachung häufig Verfahren trotz anklageförderlicher Komponenten — wie einschlägiger Vorstrafen — eingestellt und sind andere relevante Umstände nicht ersichtlich, bestätigt sich damit die „durchschlagende“ Einstellungsförderlichkeit der Wiedergutmachung. Auch lassen sich auf diese Weise Faktoren auf ihre Entscheidungsmaßgeblichkeit prüfen, die von Staatsanwälten subjektiv nicht als entscheidungsrelevant angesehen werden (z. B. Schichtzugehörigkeit des Täters oder des Opfers, Interesse des Opfers an Bestrafung des Täters).

Schließlich können hierdurch Abweichungen des tatsächlichen Entscheidungsverhaltens von der in unverbindlichen

Gesprächen geäußerten Entscheidungsgeneigntheit aufgewiesen werden. Da die aktenskundigen Ermittlungslagen vielfach komplex sind, also zugleich mehrere entscheidungsförderliche Komponenten enthalten, und anzunehmen ist, daß das Zusammenspiel aller Komponenten die Entscheidung beeinflußt hat, ergibt sich die effektive Entscheidungsrelevanz einer Komponente erst aus dem gleichzeitigen Vorhandensein oder Fehlen anderer Komponenten; so braucht eine Schadenswiedergutmachung nicht in jedem Falle einstellungsrelevant zu sein, sondern nur bei bestimmten Randbedingungen wie etwa geringer Schadenshöhe. Hieraus resultiert die Notwendigkeit, in der Hauptuntersuchung die einzelnen Faktoren auf ihre wechselseitige Abhängigkeit zu prüfen. Im Hinblick darauf, daß wegen deliktspezifisch unterschiedlicher Aufklärungsschwierigkeiten die Einstellungsbereitschaft je nach Deliktart variieren dürfte, sind in der Hauptuntersuchung ferner die Strafakten nach Deliktgruppen aufzuteilen und die entscheidungsmaßgeblichen Faktoren jeweils mit den Deliktgruppen zu korrelieren.

Als Erhebungsinstrument für die Hauptuntersuchung bieten sich Nominalskalen in Form von Mehrfeldtafeln an. Die Signifikanz ist mit dem Chi-Quadrat-Test zu prüfen, wobei als signifikant Aussagen mit einer statistischen Sicherheit von mindestens 95 % ($p \neq .05$) bezeichnet werden. Bei der Schadenshöhe und der Höhe der nach § 153a StPO verhängten Geldauflage sind Durchschnittswerte wenig aussagekräftig, da die Häufigkeitsverteilungen zeigen, daß die Werte nicht einer Normalverteilung entsprechen (vgl. Diagramm). Daher sind Schadenshöhe und Auflagenhöhe auf Grund ihrer Häufigkeitsverteilungen in prozentual annähernd gleich große Teilbeträge aufzugliedern und sodann in Mehrfeldtafeln auf ihre Korrelation zu den einzelnen Faktoren bzw. Delikten zu prüfen. Als Stichprobe der Hauptuntersuchung wurden die (393) Strafakten gewählt, in denen im Zeitraum vom 1.1.1977 bis zum 30.4.1977 im Saarland eine staatsanwaltschaftliche Einstellungsentscheidung nach §§ 153, 153a StPO erging¹⁰.

III. Einige Ergebnisse

Ein *Vergleich* zwischen Einstellungen nach der sanktionslosen Vorschrift des § 153 StPO und solchen gegen Geldauflagen nach § 153a StPO zeigt, daß die Praxis § 153a StPO denselben Kriterien unterstellt, die sie bei § 153 StPO als maßgeblich ansieht, und daß die entscheidungsmaßgeblichen Faktoren zueinander und zu den einzelnen Delikten bei beiden Vorschriften annähernd homogen korrelieren. Dies deutet darauf hin, daß die Staatsanwaltschaft von der Möglichkeit der Einstellung gegen Geldauflagen nicht ausufernd Gebrauch macht, sondern in dem durch Auflagen sanktionierenden § 153a StPO offenbar nur eine graduelle

Steigerung der sanktionslosen Einstellung des § 153 StPO erblickt.

Die *Höhe* des durch die Tat verursachten *Schadens*, die in der juristischen Literatur als objektivierbares Kriterium für Geringfügigkeit der Täterschuld benannt wird, kann – abgesehen von den uniform gehandhabten Fällen des Kaufhausdiebstahls – nicht als bagatellisierungsrelevant ausgewiesen werden. Dies erstaunt um so mehr, als Staatsanwälte überzeugt sind, ihre Bagatellisierungsgeneigntheit wesentlich von der absoluten Schadenshöhe abhängig zu machen.

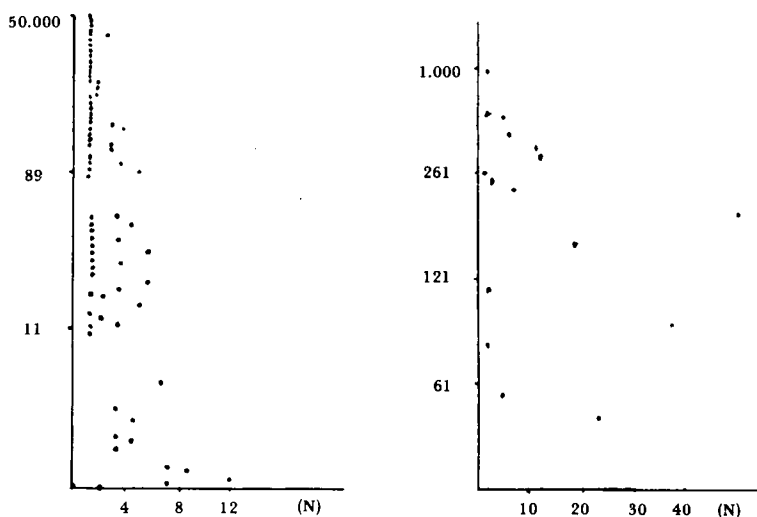
Die Häufigkeitsverteilung zeigt indes, daß bei über einem Drittel der wegen Geringfügigkeit einstellten Verfahren der verursachte Schaden zwischen 100 DM und 50.000 DM (!) beträgt. Auch für die Beurteilung der Frage, ob das Verfahren sanktionslos nach § 153 StPO oder gegen Auflagen nach § 153a StPO einzustellen ist, spielt die absolute Schadenshöhe jedenfalls keine entscheidende Rolle: bei Einstellungen nach § 153 StPO liegt die Schadenshöhe in 42,7 % aller Fälle unter 11 DM und in 71,8 % der Fälle unter 89 DM; die entsprechenden Werte für Einstellungen nach § 153a StPO betragen 22,4 % bzw. 61,9 %.

Eine Erklärung der Irrelevanz der absoluten Schadenshöhe für Einstellungen wegen Geringfügigkeit findet sich darin, daß Staatsanwälte entgegen ihrer subjektiven Einschätzung keinen absoluten, sondern einen deliktspezifischen Bewertungsmaßstab anlegen, also etwa ein Wirtschaftsdelikt mit einem Schaden von 100 DM eher bagatellisieren als einen Diebstahl mit ähnlich hohem Schaden¹¹. So liegt der Schaden durchweg über 100 DM, wenn ein Wirtschaftsdelikt, eine Unterhaltspflichtverletzung oder eine Unterschlagung bagatellisiert wird; eine Einstellung wegen Geringfügigkeit trotz eines Schadens von 100 DM und darüber ergeht hingegen bei anderen Delikten wesentlich seltener (Kaufhausdiebstahl 6,3 %, sonstiger Diebstahl 41,2 %, Betrug 28,6 %, Fahrerflucht 66,7 % aller Fälle).

Die deliktabhängige Bewertung der Geringfügigkeit des Schadens dürfte mit deliktspezifisch unterschiedlichen Aufklärungsschwierigkeiten im Zusammenhang stehen, stellt sich doch bei den bagatellisierten Delikten trotz typischerweise hohen Schadens die Beweislage überproportional häufig als zweifelhaft dar. Dies läßt vermuten, daß der Faktor Geringfügigkeit der Schadenshöhe nur in eindeutig aufklärten Fällen für die Bagatellisierungsentscheidung maßgeblich ist; wo bei einer Anklageerhebung in der Hauptverhandlung Beweisschwierigkeiten zu erwarten sind, werden Verfahren ungeachtet eines möglicherweise eminent hohen Schadens wegen Geringfügigkeit eingestellt.

Schadenshöhe (DM)

Auflagenhöhe (DM)



Die Häufigkeitsverteilung der nach § 153a StPO verhängten *Geldauflagen* zeigt, daß sich die verhängten Auflagen auf Beträge zwischen 50 DM und 300 DM einpendeln, wobei am häufigsten Auflagen von 200 DM, 100 DM und 50 DM verfügt werden (vgl. Diagramm). Obgleich der Gesetzgeber die Auflagenhöhe nicht begrenzt hat, setzt sich die Praxis hier einen relativ engen Rahmen. Im Gegensatz zur stark individualisierend auf Verschulden und Einkommen des Täters abstellenden Geldstrafe werden Auflagen nach § 153a StPO schablonenhaft festgesetzt; insofern ähnelt die Auflagenbestimmung eher der Verhängung eines Bußgelds denn einer Strafe.

Bemessungsrichtlinie für die Auflagenhöhe ist die Höhe des durch die Tat verursachten Schadens; ein statistisch gesicherter Zusammenhang zwischen Auflagenhöhe und anderen entscheidungsmaßgeblichen Faktoren oder Delikten besteht nicht. Die Geldauflage wird proportional zur Schadenshöhe bestimmt, wobei sich die schablonenhafte Handhabung auf die Höhe der Auflage nivellierend auswirkt: Während bei geringem Schaden die Auflage wesentlich höher als der Schaden bemessen wird, wird bei erheblichem Schaden die Auflagenhöhe geringer angesetzt (vgl. Tabelle).

Der erschwerende Faktor *Vorbestraftheit* steht in der Praxis einer Bagatellisierung nicht im Wege. In 29,3 % der bagatellisierten Fälle wurde die Vorbestraftheit des Beschuldigten

Tabelle: Schadenshöhe und Auflagenhöhe

Schadens- höhe (DM)	Auflagenhöhe (DM)			
	0—60	61—120	121—260	261—1.000
0—11	19,7	2,6	0	0
12—89	3,9	11,8	22,4	1,3
90— 50.000	0	9,2	11,8	17,1
Summe %	23,7	23,7	34,2	18,4
(N)	(18)	(18)	(26)	(14)
Chi-Quadrat = 10.98; df = 6				

nicht überprüft und insofern bei der Bagatellisierung bewußt in Kauf genommen, daß der Verdächtige möglicherweise einschlägig vorbelastet ist; in 13 % der Fälle erfolgte die Bagatellisierung in Kenntnis der Vorbestraftheit und in 4,3 % der Fälle gar in Kenntnis der einschlägigen Vorbestraftheit. Einstellungen wegen Geringfügigkeit in Unkenntnis oder trotz Kenntnis der Vorbestraftheit werden signifikant häufig bei Vermögensdelikten, insbesondere Eigentumsdelikten (Ausnahme: Kaufhausdiebstahl), Wirtschaftsstrafsachen und Betrug sowie bei Verstößen gegen das Waffengesetz und das Ausländergesetz vorgenommen. Über die Vorbelastung sieht der Staatsanwalt geflissentlich hinweg, wenn die Ermittlungslage aus sonstigen Gründen bagatellisierungsförderlich ist, namentlich wenn eine Schadenswiedergutmachung erfolgte, der Geschädigte an der Bestrafung des Täters nicht interessiert ist, der Beschuldigte durch die Tat einen erheblichen Eigenschaden erlitten hat, die Intensität der Tathandlung sich als gering darstellt oder wenn ein Verteidiger am Verfahren mitwirkt.

Eine pauschale Erklärung für diese Praxis der Bagatellisierung in Unkenntnis bzw. trotz Kenntnis der Vorbestraftheit läßt sich nicht finden. Für das Unterlassen der Vorstrafenüberprüfung dürften arbeitsökonomische Gründe nicht ausschlaggebend sein, fällt doch der hierfür erforderliche Aufwand kaum ins Gewicht. Die relative Häufigkeit der Bagatellisierungen in Kenntnis der Vorbestraftheit erstaunt um so mehr, als der Staatsanwalt bei dem vorbestraften Täter eine rasche sanktionslose Verfahrensbeendigung ebenso gut durch die insoweit unbedenkliche Einstellung nach § 154 StPO bewirken kann. In den Fällen der Einstellung nach § 153a StPO in Kenntnis der Vorbestraftheit steht zu vermuten, daß der Staatsanwalt jene Erledi-

gung der für den Täter folgenlosen Einstellung nach § 154 StPO vorzieht, um diesem durch die Auflagenerteilung einen „Denkzettel“ zu verpassen; weshalb freilich auch bei Vorbestraften häufig von der sanktionslosen Einstellung des § 153 StPO Gebrauch gemacht wird, bleibt unerfindlich.

Bagatellisierungen von Taten *Unterschichtangehöriger* erfolgen signifikant häufig bei Vorliegen von Geständnis bzw. Schadenswiedergutmachung, während diese Umstände bei Verfahren gegen *Mittelschichtangehörige*¹² für die Einstellung wegen Geringfügigkeit keine Rolle spielen. Bei jenem Täterkreis erfolgt die Einstellung signifikant häufig bei Verteidigermitwirkung bzw. bei als gering eingestufte Intensität der Tathandlung, während diese bei der Mittelschicht maßgeblichen Faktoren bei der Bagatellisierung von Taten *Unterschichtangehöriger* belanglos bleiben¹³. Die Schichtzugehörigkeit des Beschuldigten erweist sich damit als eine Schlüsselkategorie, mit der die Weichen für die Verwendung alternativer Bagatellisierungskriterien gestellt sind.

Zur Interpretation liegt es nahe, ein schichtspezifisch vorurteilsbesetztes Entscheidungsverhalten von Staatsanwälten zu vermuten, das wegen des breiten Handlungsspielraums bei Bagatellisierungsentscheidungen sich hier besonders deutlich ausprägt. Diese Vermutung ist freilich bislang rein spekulativ und meines Erachtens wenig plausibel. Im Gegensatz zur Höhe des Einkommens, das der Staatsanwalt wegen der Bedeutung für die Tagessatzhöhe im Strafbefehlsantrag und die Auflagenhöhe nach § 153a StPO registriert, wird der Schichtzugehörigkeit des Beschuldigten bei der routinemäßigen Aktenbearbeitung nach meiner Erfahrung weder bewußt noch unterschwellig Beachtung geschenkt. Eine isolierte Betrachtung der erwähnten Befunde scheint freilich die Hypothese eines an der Schichtzugehörigkeit des Beschuldigten orientierten vorurteilsgeleiteten Entscheidungsverhaltens der Staatsanwaltschaft zu stützen.

So könnte sich die Bagatellisierungsrelevanz von Geständnis und Schadenswiedergutmachung gerade bei Angehörigen der Unterschicht und ihre Irrelevanz bei Angehörigen der Mittelschicht aus dem Verständnis jener Faktoren als Demutsbezeugung erklären: die Demutsbezeugung ist eine Unterwürfigkeitsgeste, mit der an die soziale Distanz zu dem Adressaten appelliert wird; sie kann nur einem sozial Höhergestellten gegenüber bezeugt und von diesem als solche verstanden werden. Insofern vermag der regelmäßig der Mittelschicht entstammende Staatsanwalt das Geständnis bzw. die Schadenswiedergutmachung eines Unterschichtangehörigen, nicht aber eines Mitglieds seiner eigenen Schicht als Demutsbezeugung aufzufassen, weshalb die bagatellisierungsbegünstigende Wirkung jener Faktoren bei dem der Mittelschicht entstammenden Täter außer Kraft gesetzt ist¹⁴.

Bei der Verteidigermitwirkung verhält es sich umgekehrt: der Staatsanwalt kann dem Unterschichtangehörigen die

Inanspruchnahme eines Verteidigers als Unbotmäßigkeit anlasten, während er dies beim Mittelschichtler als üblich und unschädlich ansieht. Bei dieser Argumentation wird indes verkannt, daß der für bagatellisierte Verfahren nachgewiesene Zusammenhang zwischen Unterschicht und Geständnis bzw. Schadenswiedergutmachung einerseits, Mittelschicht und anwaltlicher Vertretung bzw. gering eingestufte Intensität der Tathandlung andererseits bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren insgesamt bestehen dürfte, unterschiedliche Bevölkerungsgruppen mithin gegenüber der Staatsanwaltschaft generell unterschiedliche Verteidigungsstrategien entwickeln; diese Annahme wird gestützt durch den von Blankenburg u. a. ermittelten Befund, daß Unterschichtangehörige allgemein eher geständnisbereit sind und sich seltener als Mittelschichtangehörige durch einen Verteidiger vertreten lassen¹⁵.

Wenn dem so ist, hat die Schichtzugehörigkeit des Beschuldigten keine direkte, sondern nur eine intermediäre Bagatellisierungsrelevanz, insofern zwischen Schichtzugehörigkeit und Verhalten im Ermittlungsverfahren ein Zusammenhang besteht, der die Bagatellisierung von Straftaten bestimmter Bevölkerungsgruppen auf Grund ihres jeweiligen typischen Verteidigungsverhaltens erleichtert. Weil Beschuldigte aus der Mittelschicht es besser verstehen, durch Einschaltung eines Verteidigers oder auf Grund eigener Sprachkompetenz entlastende Tatumstände umfassend und wirkungsvoll zur Geltung zu bringen, bietet sich bei dieser Tätergruppe die nach Aktenlage gering dargestellte Intensität der Tathandlung als Bagatellisierungsgrund an; weil Unterschichtangehörige bei ihrer Verteidigungsstrategie eher auf einen reumütigen Eindruck abzielen, ist bei ihnen nicht die Geringfügigkeit der Tat, sondern die einsichtige Haltung des Täters für die Bagatellisierung ausschlaggebend.

IV. Implikationen

Die moderne Gesellschaft setzt mit ihrem an Produktivität ausgerichteten Leistungsbegriff die Maßstäbe, an denen sich auch die Arbeitsbedingungen und -formen der Strafverfolgungsinstanzen auszurichten haben. Die Beurteilung nach Maßgabe des statistisch meßbaren Outputs erzwingt im Bereich der Bagatellkriminalität eine routinemäßige Bearbeitung, die auf eine möglichst hohe Erledigungsrate bei möglichst geringer Arbeitsintensität abzielt. Bagatellisierungsentscheidungen sind damit eingebunden in den Gesamtzusammenhang einer bürokratisch betriebenen Strafverfolgung und

werden hierdurch geprägt. Angesichts des „Sachzwanges“ zur Produktion der erwarteten Erledigungsraten muß die Staatsanwaltschaft auf die Entwicklung kriminalpolitischer Zielsetzungen für Bagatellisierungsentscheidungen weitestgehend verzichten. Dies besagt freilich nicht, daß die Kriminalisierungspraxis kriminalpolitisch indifferent ist, erzwingt doch die Notwendigkeit routinemäßiger Erledigung ein bestimmtes Entscheidungsverhalten, das seinerseits auch unbeabsichtigt kriminalpolitische Wirkung entfaltet.

Indem etwa der Staatsanwalt aus arbeitsökonomischen Gründen unter Verzicht auf eigene Ermittlungen an die aktenmäßige Sachdarstellung anknüpft, macht er sich die in den Akten enthaltene Sichtweise des Tatgeschehens zu eigen und schreibt diese in seinen Entscheidungen fest. Dadurch werden sozial ungleiche Möglichkeiten der Selbstdarstellung von Beschuldigten im Ermittlungsverfahren in der staatsanwaltlichen Entscheidung zwangsläufig perpetuiert: der Mittelschichtangehörige hat wegen seines besseren Artikulationsvermögens und der häufigeren Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts erhöhte Bagatellisierungschancen.

Ähnlich verhält es sich mit Bagatellisierungsentscheidungen, die im Hinblick auf vorhandene Aufklärungsschwierigkeiten ergehen. Da die Aufklärungsschwierigkeiten deliktspezifisch unterschiedlich sind, haben beweisschwierige Delikte mit hoher Sozialschädlichkeit eine größere Bagatellisierungswahrscheinlichkeit als einfach aufzuklärende Taten mit typischerweise geringerem Unrechtsgehalt. Eine Kompensation solch ungleicher Verteilung von Bagatellisierungschancen würde voraussetzen, daß die Staatsanwaltschaft sich nicht auf die rein rechtsfolgenorientierte Aufbereitung des Akteninhalts beschränkt, sondern in kriminalpolitischer Absicht eigene Ermittlungsaktivitäten entwickelt. Solange freilich die staatsanwaltschaftliche Bagatellisierungspraxis ihre Effizienz durch hohe Erledigungsquoten zu belegen hat, bleibt diese Forderung unerfüllbar; mittelfristig dürften daher nur Randkorrekturen realisierbar sein.

Angesichts der festgestellten Bagatellisierungen trotz eminent hohen Schadens bietet sich etwa eine Abänderung der Entscheidungspraxis derart an, daß bei Überschreitung einer festzulegenden Toleranzgrenze von der Einstellung wegen Geringfügigkeit nicht mehr auf Grund einer schematischen Prüfung nach Aktenlage, sondern nur noch nach eingehender Sachverhaltserforschung in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht wird. Auch geben die Ergebnisse der Untersuchung Anlaß zu einer Reform der nach wie vor heftig umstrittenen Einstellung gegen Auflagen nach § 153a StPO. Jene Bestimmung begegnet insbesondere dem Einwand, daß die Verfolgungsbehörde hier zugleich die Sanktion festsetzt, mithin quasi-richterliche Funktionen übernimmt, und deshalb der Beschuldigte unter Ausschaltung der rechtsstaatlichen Garantien des gerichtlichen Verfahrens zur Annah-

me des „Angebots“ einer Einstellung gegen Auflagen gepreßt wird¹⁶.

Die damit implizierte Befürchtung, daß die Staatsanwaltschaft den Anwendungsbereich des § 153a StPO unsachgemäß ausweitet und die Vorschrift generell als Disziplinierungsinstrument mißbraucht, erweist sich nach den vorliegenden Ergebnissen als unbegründet. Gleichwohl ist bereits der mit der Inaussichtstellung einer Verfahrenseinstellung nach Entrichtung eines Geldbetrages ausgeübte Druck auf den Beschuldigten problematisch. Um diese faktische Presion zum „Freikauf“ von der Strafe in Grenzen zu halten, bietet es sich an, die Selbstbeschränkung der Praxis bei der Festsetzung der Auflagenhöhe gesetzlich festzuschreiben und so die Problematik des § 153a StPO durch eine Begrenzung der gesetzlich zulässigen Geldauflage auf Beträge bis zu 300 DM de lege ferenda zu entschärfen.

Anmerkungen

(1) So Blankenburg u. a. 1978, S. 315; teilweise abweichend Blankenburg 1976, S. 178 f. Zum Ladendiebstahl vgl. Rössner 1976, S. 100 ff. sowie Gillig 1976. Erhebungen, die § 153a StPO mitberücksichtigen, liegen nicht vor.

(2) Hiervon wird bislang offenbar nur zurückhaltend Gebrauch gemacht, vgl. Blankenburg u. a. 1978, S. 31.

(3) Dies ist unschädlich, zumal nunmehr die umfassende Untersuchung von Blankenburg u. a. (1978) vorliegt, die sich allerdings auf den Rechtszustand vor Einführung des § 153a StPO bezieht.

(4) Dieser Beitrag kann die Untersuchung nur grob skizzieren; eine ausführliche Darstellung wird an anderer Stelle erfolgen.

(5) Dies ist nur bei staatsanwaltschaftlichen Einstellungsentscheidungen der Fall; die gerichtliche Einstellung in späteren Verfahrensständen (§§ 153 II, 153a II StPO) wurde bewußt ausgeklammert, weil die Bagatellisierungsgründe sich dort regelmäßig erst in der mündlichen Verhandlung ergeben und meist nicht aktenkundig gemacht werden.

(6) Einen Überblick bieten etwa Weigend 1978, S. 179 ff.; Krümpelmann 1966, S. 111 ff., 202 ff.

(7) Ob es mir gelungen ist, eben jener professionellen Blindheit zu entgehen, die es zu analysieren gilt, kann ich nicht beurteilen; jedenfalls ergibt sich eine weitgehende Übereinstimmung meiner Arbeits-hypothesen mit den Faktoren in der nunmehr von Blankenburg u. a. (1978) vorgelegten Studie.

(8) Ähnlich Blankenburg u. a. 1978, S. 86 ff. Als Beispiel für Strafzumessungserwägungen bei Einstellungen wegen Geringfügigkeit vgl. den sog. Contergan-Beschluß LG Aachen JZ 1971, S. 507 (515 ff.).

(9) Die Befunde von Blankenburg u. a. 1978, S. 311 und Steffen 1976, S. 193, 198, wonach beim geständigen Beschuldigten eher angeklagt wird und bei anwaltlicher Vertretung die Zahl der Einstellungen wächst, stehen nicht in Widerspruch zu dieser Einsicht. Während dort nämlich das effektive Entscheidungsverhalten erfragt wird, geht es in der explorativen Phase dieser Studie zunächst um die ten-

denzielle Einstellungs- oder Anklageförderlichkeit, die im Ergebnis nicht immer zum Tragen kommt.

(10) Die zur Ermittlung regionaler Abweichungen wünschenswerte Ausdehnung der Untersuchung auf das Entscheidungsverhalten anderer Staatsanwaltschaften konnte aus technischen Gründen nicht erbracht werden.

(11) So auch Blankenburg u. a. 1978, S. 147 ff. Die Häufigkeitsverteilung zeigt freilich, daß die dort gewählte Schadensgrenze von 500 DM für Einstellungen wegen Geringfügigkeit zu hoch angesetzt und wie der dort vorgenommene Vergleich der deliktspezifischen Schadensdurchschnitte wenig aussagekräftig ist.

(12) Die Beschuldigten wurden in Anlehnung an Handl u. a. 1977, S. 27 ff. nach den polizeilichen Feststellungen ihres Berufs und (so weit ermittelt) ihres Einkommens (bei Hausfrauen: desjenigen des Ehemannes) einer Schicht zugeordnet.

(13) Neben dieser positiven Korrelation ergibt sich eine signifikant negative Korrelation zwischen Unterschichtzugehörigkeit und anwaltlicher Vertretung sowie zwischen Mittelschichtzugehörigkeit und Geständnis. Die Relevanz dieses Befundes bestätigt sich, wenn man die überwiegend (zu 89,6 %) von Unterschichtlern begangenen bagatellisierten Vermögensdelikte in Betracht zieht; hier ergibt sich ein signifikant positiver Zusammenhang zu Unterschichtzugehörigkeit des Beschuldigten, Geständnis und Schadenswiedergutmachung, eine signifikant negative Beziehung zu Mittelschichtzugehörigkeit, Verteidigermitwirkung und gering eingestufte Intensität der Tathandlung.

(14) Auch bei Beteiligung eines Verteidigers am Verfahren ist das Geständnis nicht bagatellisierungsbegünstigend, offenbar weil die durch den Verteidiger abgegebene geständige Einlassung ebenfalls nicht als Unterwürfigkeitsgeste verstanden wird.

(15) Blankenburg u. a. 1978, S. 211.

(16) Vgl. etwa Hanack 1973, S. 358 f.; Roxin 1976, S. 18 f.; Schmidhäuser 1973, S. 529 ff. Der Umstand, daß Einstellungen wegen Geringfügigkeit der richterlichen Zustimmung bedürfen, entkräftet diesen Einwand nicht, zumal die Zustimmung so gut wie nie versagt wird.

Literatur

BLANKENBURG, E. / SESSAR, K. / STEFFEN, W., Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Strafrecht und Kriminologie Bd. 5, Berlin 1978

BLANKENBURG, E., Nicht-Kriminalisierung als Struktur und Routine, in: Kriminologie und Strafverfahren, hrsg. v. H. Göppinger u. G. Kaiser. Kriminologische Gegenwartsfragen Bd. 12, Stuttgart 1976, S. 175 ff.

GILLIG, V.K., Soziologische Dimensionen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit und Sanktionierungskriterien bei geringwertigen Ladendiebstahlsverfahren, Diss. Frankfurt/M. 1976

HANACK, E.-W., Das Legalitätsprinzip und die Strafrechtsreform, in: Festschrift für W. Gallas zum 70. Geburtstag, Berlin / New York 1973, S. 339 ff.

HANDL, J. / MAYER, K.U. / MÜLLER, W., Klassenlagen und Sozialstruktur. Empirische Untersuchungen für die Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M. 1977

KRÜMPELMANN, J., Die Bagatelldelikte. Untersuchungen zum Verbrechen als Steigerungsbegriff. Schriften zum Strafrecht Bd. 4, Berlin 1966

RÖSSNER, D., Bagatelldiebstahl und Verbrechenskontrolle. Ein exemplarischer Beitrag zur Entkriminalisierung durch quantitative Begrenzung des Strafrechts. Beiträge zur empirischen Kriminologie Bd. 2, Frankfurt/M. 1976

ROXIN, C., Recht und soziale Wirklichkeit im Strafverfahren, in: Kriminologie und Strafverfahren, hrsg. v. H. Göppinger u. G. Kaiser. Kriminologische Gegenwartsfragen Bd. 12, Stuttgart 1976, S. 9 ff.

SCHMIDHÄUSER, E., Freikaufsverfahren mit Strafcharakter im Strafprozeß? , in: JZ 1973, S. 529 ff.

STEFFEN, W., Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. BKA-Forschungsreihe Bd. 4, Wiesbaden 1976

WEIGEND, Th., Anklagepflicht und Ermessen. Die Stellung des Staatsanwalts zwischen Legalitäts- und Opportunitätsprinzip nach deutschem und amerikanischem Recht. Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft, 3. Folge, Bd. 3, Baden-Baden 1978

Summary

The analysis based on criminal records from the year 1977 inquires into the criteria adopted by the public prosecutor's office to abandon prosecution on grounds of the relative insignificance of a crime. The trifling behaviour of the public prosecutor's office is characterised by independence of the law and its official reconstruction standards. It is not orientated according to any however ambiguous legal concept of insignificance but presents crime as being insignificant in order to pursue beyond the problem area of petty criminality organizational and criminal policy objectives.

Oktober 1978

In der Kohldell 60, 6670 St. Ingbert